Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee¹

vom 9. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2024)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)²,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 24. November 1993³ zum Bundesgesetz über die Fischerei,

verordnet:

1. Kapitel: Berechtigung zur Ausübung der Fischerei

Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- Bodensee: der Bodensee-Obersee (einschliesslich des Überlinger Sees) bis zur alten Konstanzer Rheinbrücke:
- Halde: der an das Ufer anschliessende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt;
- c. Hoher See: der ausserhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees.

Art. 2⁴ Berufsfischerei: Haldenpatent und Hochseepatent

- ¹ Zur Ausübung der Berufsfischerei ist berechtigt, wer ein durch die zuständige Behörde ausgegebenes Haldenpatent oder Hochseepatent besitzt. Diese Patente werden längstens bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres erteilt, in dem der Patentinhaber oder die Patentinhaberin das 70. Lebensjahr vollendet. Pro Person wird nur ein Patent erteilt
- ² Das Haldenpatent berechtigt zur Ausübung der Berufsfischerei im Gebiet der schweizerischen Halde.
- ³ Das Hochseepatent berechtigt zur Ausübung der Berufsfischerei im Gebiet des Hohen Sees und im Gebiet der schweizerischen Halde.

AS 1997 2417

- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 24. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4935).
- Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999, in Kraft seit 15. Sept. 1999 (AS 1999 2221). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.
- 3 SR **923.01**
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).

Art. 2*a*⁵ Berufsfischerei: Vertretung

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines Haldenpatentes oder Hochseepatentes kann sich mit Bewilligung der zuständigen Behörde ohne Angaben von Gründen für die Dauer von sechs Wochen pro Jahr, im Krankheitsfall mit ärztlichem Attest bis zu drei Monaten pro Jahr vertreten lassen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

² Stellvertreter oder Stellvertreterin kann nur sein, wer selber Inhaber oder Inhaberin eines Haldenpatentes oder eines Hochseepatentes ist oder war oder wer als Fischwirt, Fischereifacharbeiter oder Fischwirtschaftsmeister über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Fluss- und Seenfischerei verfügt.

Art. 2b⁶ Berufsfischerei: Alterspatent

- ¹ Zur Ausübung der Berufsfischerei ab dem Zeitpunkt der Pensionierung oder spätestens ab Vollendung des 70. Lebensjahres ist berechtigt, wer ein durch die zuständige Behörde ausgegebenes Alterspatent besitzt.
- ² Das Alterspatent berechtigt zur Befischung des Hohen Sees mit einem verankerten Schwebnetz, bei dem die jeweils kleinste zulässige Maschenweite verwendet werden darf, sowie zur Befischung der schweizerischen Halde.⁷

Art. 2*c*⁸ Berufsfischerei: Ausbildungspatent und Fortbildungspatent⁹

- ¹ Zur Ausübung der Berufsfischerei sind Personen berechtigt, die ein durch die zuständige Behörde ausgegebenes Ausbildungspatent besitzen. Sie dürfen nur tätig werden, wenn gleichzeitig der Inhaber oder die Inhaberin eines Hochseepatentes anwesend ist.
- ² Das Ausbildungspatent berechtigt zur Ausübung der Bodenseefischerei im Umfang eines Hochseepatents.¹⁰
- ³ Das Ausbildungspatent wird für die Dauer der Ausbildung ausgestellt. ¹¹
- ⁴ Das Fortbildungspatent berechtigt zur Ausübung der Bodenseefischerei im Umfang eines Hochseepatents. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.¹²
- 5 Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).
- 6 Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 8 Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).
- 9 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 711).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).

- ⁵ Das Fortbildungspatent kann erteilt werden:
 - Fischwirtinnen und Fischwirten: zur Erlangung der zweijährigen Berufserfahrung im Hinblick auf die Fortbildung zur Fischwirtschaftsmeisterin oder zum Fischwirtschaftsmeister, höchstens jedoch für zwei Jahre;
 - b. Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung Fischwirtin oder Fischwirt erfüllen und zur Fortbildung zur Fischwirtschaftsmeisterin oder zum Fischwirtschaftsmeister angemeldet sind: für die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Fortbildung, höchstens jedoch für vier Jahre.¹³

Art. $2d^{14}$ Berufsfischerei: Anzahl Patente und Anforderungen an Patente

- ¹ Die Kantone St. Gallen und Thurgau legen im gegenseitigen Einvernehmen die Anzahl der von ihnen abzugebenden Hochsee- und Alterspatente nach den Artikeln 2 und 2*b* fest. Die Anzahl der Schwebnetze darf insgesamt 120 nicht überschreiten.
- ² Sie bestimmen je für die von ihnen abgegebenen Patente insbesondere:
 - a. die von den Antragstellenden zu erfüllenden Voraussetzungen für die Abgabe eines Patentes nach den Artikeln 2, 2b und 2c;
 - die Gebiete der Halde, f\u00fcr die ihre Patentarten zur Aus\u00fcbung der Fischerei berechtigen;
 - die für die Halde für jede der Patentarten erlaubten, nach dieser Verordnung zulässigen Fanggeräte und Fangarten;
 - d. die Gebühren und Entgelte für die Abgabe der Patente;
 - e. die gesetzlichen Sonn- und Feiertage, an denen diese Verordnung die Berufsfischerei einschränkt

Art. 3 Angelfischerei

- ¹ Zur Ausübung der Angelfischerei im Gebiet der schweizerischen Halde und auf dem Hohen See ist berechtigt, wer ein durch die zuständige Behörde ausgegebenes Angelfischereipatent besitzt.
- ² Die Kantone St. Gallen und Thurgau bestimmen je für die von ihnen abgegebenen Patente insbesondere:
 - a. die von den Antragstellenden zu erfüllenden Voraussetzungen für die Abgabe eines Angelfischereipatentes;
 - die Gebiete der Halde, für die ihre Angelfischereipatente zur Ausübung der Fischerei berechtigen:
 - c. die Gebühren und Entgelte für die Abgabe von Angelfischereipatenten.
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020 (AS 2020 6343). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).

Art. 4 Sonderfänge

¹ Die Kantone St. Gallen und Thurgau können Sonderfänge durchführen oder erlauben:

- a. für wissenschaftliche Zwecke:
- b. für die Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes:
- c. in aussergewöhnlichen Situationen bei der fischereilichen Nutzung, wenn die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, der längstens drei Monate gültig ist und wegen Dringlichkeit nicht anders umgesetzt werden kann:
- d. zum Laichfischfang für die künstliche Fischzucht. 15
- ² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c sind die Kantone St. Gallen und Thurgau unter Vorbehalt der Artikel 22–24 nicht an die Bestimmungen über die erlaubten Fanggeräte, Fangarten und Fangzeiten (Art. 10–21), die Fangmindestmasse (Art. 27) und die Schonzeiten (Art. 27) gebunden. ¹⁶
- ³ Die Sonderbewilligung nach Absatz 1 Buchstabe d wird nur an Personen abgegeben, die ein vom Kanton St. Gallen oder Thurgau ausgestelltes Berufsfischereipatent besitzen. Der Kanton erteilt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine solche Sonderbewilligung nur unter der Auflage, dass:¹⁷
 - a. die gewonnenen Fortpflanzungsprodukte zur Erbrütung an die durch die zuständige Fischereiaufsicht bezeichnete Fischbrutanlage abgeliefert werden;
 - b. mit dem Laichfischfang erst nach besonderer Weisung begonnen werden darf;
 - c. der Laichfischfang auf besondere Weisung hin sofort einzustellen ist:
 - d. der Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfische möglichst nicht am gleichen Tag ausgeübt wird.
- ⁴ Die zuständige Fischereiaufsicht gibt den Berechtigten Beginn und Ende sowie Art und Umfang des Laichfischfanges bekannt.

2. Kapitel: Fanggeräte, Fangarten und Fangzeiten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Zulässige Fanggeräte für die Berufsfischerei

- ¹ Die Berufsfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:
 - a. auf der Halde mit:
 - 1. Spannsätzen (Art. 12),
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3581).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3581).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 3581).

- 2 18
- 3. Bodennetzen (Art. 14).
- 4. Trappnetzen (Art. 15),
- Reusen (Art. 16).
- 6. Legschnüren (Art. 17),
- 7. den für die Angelfischerei zugelassenen Geräten (Art. 6):
- b. auf dem Hohen See mit:
 - 1. freitreibenden Schwebsätzen (Art. 10).
 - verankerten Schwebsätzen (Art. 11).
 - 3. Grossfischsatz¹⁹ (Art. 13),
 - 4. Bodennetzen (Art. 14),
 - 5. Reusen (Art. 16).
 - 6. Legschnüren (Art. 17),
 - 7. den für die Angelfischerei zugelassenen Geräten (Art. 6).
 - 8.20 Spannsätzen (Art. 12).
- ² Wird die Anzahl der pro Patent zugelassenen Fanggeräte in dieser Verordnung begrenzt, gelten ein Hochseepatent und das als Voraussetzung zu diesem abgegebene Haldenpatent zusammen als ein Patent.
- ³ Die Kantone St. Gallen und Thurgau sind ermächtigt, den Personen, die ein von ihnen ausgestelltes Patent besitzen, hinsichtlich der zulässigen Fanggeräte, Fangarten und Fangzeiten durch Einzelverfügungen weitere Einschränkungen aufzuerlegen, wenn dies der Erhaltung eines wertvollen und artenreichen Fischbestandes dienlich ist.

Art. 6 Zulässige Fanggeräte für die Angelfischerei

Die Angelfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

- Angelgeräte (Art. 18);
- b. Hamen (Senknetz) (Art. 19);
- c. Köderflasche (Art. 20);
- d. Kescher (Feumer, Schöpfbehren) (Art. 21).

Art. 7 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

¹ Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen und von der zuständigen Fischereiaufsicht plombiert worden sind. Wer ein

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 28. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5507).

¹⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 711). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).

bereits plombiertes Fanggerät erwirbt, darf dieses nur verwenden, wenn es von der zuständigen Fischereiaufsicht neu plombiert worden ist. Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Reusen am ersten Reusenbügel mit einer Plombe, alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmasse über- oder unterschritten werden. Ergibt eine spätere Nachprüfung, dass ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen. Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke von der staatlichen Fischereiaufsicht vorplombiert werden

- ² Die Maschenweite ist am nassen Netz zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinander liegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefasst und mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Mass der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung während mindestens zwölf Stunden gewässert wurde.
- ³ Die Höhe der Netze berechnet sich nach der Anzahl der Maschen entsprechend der Tabelle im Anhang.
- ⁴ Netze und Netzsätze sowie Legschnüre sind an beiden Enden mit gut sichtbaren Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Initialen des Patentinhabers oder der Patentinhaberin zu versehen. Sind Verwechslungen möglich, soll eine zusätzliche Kennzeichnung verlangt werden. Die schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.²¹

Art. 8 Mitführen und Verwenden von Fanggeräten

- ¹ Es dürfen am oder auf dem Bodensee nur Fanggeräte fangfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften entsprechen und deren Verwendung im betreffenden Zeitpunkt zulässig ist. Ein Angelgerät ist fangfertig, wenn die Anbissstellen (Angelhaken) mit der Schnur fest verbunden sind. Zusammengelegte Ruten sowie vollständig aufgewickelte Schnüre mit oder ohne Anbissstellen (Angelhaken) gelten nicht als fangfertige Fanggeräte.
- ² Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (Art. 5) sowie die Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten (Art. 6) sind von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterstation Konstanz. Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 1. September.²²

Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6403).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7621).

- ³ Der Aal- und Welsfang vom Ufer aus ist bis 01.00 Uhr gestattet.²³
- ⁴ Alle ausgebrachten Fanggeräte sind mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren und wenn nötig zu leeren; vorbehalten bleiben die Artikel 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2 sowie strengere Regelungen der zuständigen Kantone.²⁴

Art. 925 Künstliche Lichtquellen und elektronische Geräte

- ¹ Bei der Fischerei sind künstliche Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, verboten.
- ² Funkpeilgeräte und andere elektronische Geräte sind nur für das Auffinden frei-treibender Schwebsätze zugelassen. Wer Funkpeilgeräte verwenden will, hat der zuständigen Fischereiaufsicht Angaben über die Geräte und deren Senderfrequenzen zu machen. Die fernmelderechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Fanggeräte

Art. 10 Freitreibende Schwebsätze

- ¹ Freitreibende Schwebnetze dürfen nur für den Laichfischfang auf Blaufelchen eingesetzt werden; dabei gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmasse:²⁶
 - a.27 Maschenweite mindestens 38 mm:
 - b. Fadenstärke mindestens 0.12 mm:
 - c. Netzlänge höchstens 120 m:
 - Netzhöhe höchstens 7 m.
- 2 Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen. Die Anfänge der Netze im Schwebsatz sind als solche zu kennzeichnen. 28
- 3-8 ...29
- 9 30
- ²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 711).
- ²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).
- 25 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 711).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4707).
- Passung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2675).
- Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999 (AS 1999 2221). Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 2002, mit Wirkung seit 1. Sept. 2002 (AS 2002 3952).

Art. 11 Verankerte Schwebsätze

- ¹ Für das verankerte Schwebnetz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmasse:
 - a.31 Maschenweite 40-44 mm:
 - Fadenstärke mindestens 0.12 mm:
 - c. Netzlänge höchstens 120 m:
 - d Netzhöhe höchstens 7 m
- ² Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen. Die Anfänge der Netze im Schwebsatz sind als solche zu kennzeichnen.³²
- 3 Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 30. April, 12.00 Uhr, verwendet werden. 33
- ⁴ Sie dürfen an Sonntagen nicht gehoben werden.³⁴
- ⁵ Sie sind an beiden Enden zu verankern; zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Grossfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
- ⁶ Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens drei Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind.³⁵

7 ...36

Art. 12 Spannsätze (Ankersätze)

- ¹ Für die verwendeten Netze gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmasse:
 - a.³⁷ Maschenweite 40–44 mm für monofile Netze, 38–44 mm für multimonofile Netze:
 - b. Fadenstärke mindestens 0.12 mm
 - c. Netzlänge höchstens 100 m:
 - Netzhöhe höchstens 2 m.
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 6. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5377).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 17. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 741).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999 (AS 1999 2221). Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).

- 2 38
- ³ Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. Vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden.³⁹
- ⁴ Bei der Verwendung der Spannsätze nach den Absätzen 1 und 3 gelten folgende Einschränkungen:
 - a. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden:
 - b. vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie täglich kontrolliert werden:
 - vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein;
 - d. vom 11. Mai bis 15. Oktober dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.⁴⁰
- ⁵ Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, dass sich mindestens ein Satzende auf der Halde befindet. Beim Halden- und Alterspatent müssen sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu anderen Spannsätzen sowie zu Grossfischsätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.⁴¹
- ⁶ Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens drei Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind.⁴²

Art. 13 Grossfischsatz

- ¹ Für die verwendeten Netze gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmasse:
 - a. Maschenweite mindestens 70 mm:
 - b. Fadenstärke mindestens 0.20 mm:
 - Netzlänge höchstens 100 m;
 - d. Netzhöhe höchstens 5 m.
- ² Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen.⁴³
- ³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 40 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 41 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 6. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5377).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).

- ³ Grossfischsätze dürfen in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.
- ⁴ Sie sind an beiden Enden zu verankern; zu anderen Grossfischsätzen sowie zu Spann- und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten
- ⁵ Pro Patent dürfen vom 10. Januar bis 31. März gleichzeitig höchstens drei und vom 1. April bis 15. Juli gleichzeitig höchstens vier Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind 44

Art. 14 Bodennetze

- ¹ Für am Boden aufstehende Netze (Bodennetze) gelten die nachstehenden Höchstund Mindestmasse:
 - a Maschenweite:
 - 1. für den Fang von Barschen (Barschnetze): 28–32 mm,
 - 2.⁴⁵ für den Fang von Rotaugen (Rotaugennetze): 40–44 mm monofil oder 38–44 mm multimonofil.
 - 3.46 für den Fang von Hechten und Zandern und anderen grosswüchsigen Fischen (Grossfischnetze): mindestens 50 mm;
 - b. Fadenstärke mindestens 0.12 mm:
 - c. Netzlänge höchstens 100 m;
 - d 47 Netzhöhe höchstens 2 m. für Grossfischnetze höchstens 4 m.
- ² Bodennetze dürfen wie folgt verwendet werden:
 - a.⁴⁸ Barschnetze: vom 10. Februar, 12.00 Uhr, bis 20. April,

12.00 Uhr, und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr; vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 30. September, 12.00 Uhr, dürfen die Barschnetze bis zu

einer Wassertiefe von maximal

20 m gesetzt werden;

b.⁴⁹ Rotaugennetze: vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 20. April, 12.00 Uhr,

und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr; abweichend von Absatz 1 Buchstabe a

- 44 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 45 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 46 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- 47 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).

Ziffer 2 dürfen ab 10. Mai, 12.00 Uhr, monofile Netze mit 38–44 mm Maschenweite eingesetzt werden bis zu einer Wassertiefe von höchstens 20 m;

c. 50 Grossfischnetze:

vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, ⁵¹

- ³ Bei der Verwendung der Bodennetze nach den Absätzen 1 und 2 gelten folgende Einschränkungen:
 - a. vom 11. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden;
 - b. vom 11. Mai bis 30. September müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein;
 - c. vom 1. Oktober bis 20. April dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden, ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische;
 - d. vom 11. Mai bis 30. September d\u00fcrfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.⁵²
- ⁴ Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens verwendet werden:
 - a.53 sechs Barsch- und sechs Rotaugennetze;
 - acht Grossfischnetze.⁵⁴

^{4bis} Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c dürfen vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, die acht Grossfischnetze nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze und vom 15. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, nur im Hohen See gesetzt werden.⁵⁵

5 ...56

- ⁶ Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 können vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Trüschenfang im Hohen See maximal drei Bodennetze durch die doppelte Anzahl Spiegelnetze (dreiwandige Bodennetze) ersetzt werden. Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmasse:
 - a. Maschenweite Aussengarn mindestens 180 mm:
 - b. Maschenweite Innengarn mindestens 38 mm;
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- 51 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 17. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1217).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 1. Dez. 2009 (AS 2009 6859).
 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).
- Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).

- c. Netzlänge höchstens 50 m:
- d. Netzhöhe höchstens 2 m (im eingestellten Zustand).

7 ...57 7bis 58

Art. 15 Trappnetze

- ¹ Es dürfen nur Trappnetze verwendet werden, die eine Höhe von höchstens 2 m aufweisen. Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen. Die Maschenweite muss beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen. Der Kasten muss einen rechteckigen und über die ganze Länge gleich bleibenden Querschnitt von mindestens 1×1 m aufweisen.
- ² Trappnetze dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden; sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.
- ³ Sie dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht grösser ist als die Höhe des Netzes.
- ⁴ Pro Patent dürfen jeweils nur zwei Trappnetze verwendet werden.⁵⁹

Art. 16 Reusen

- ¹ Es dürfen nur Reusen verwendet werden, deren Höhe oder Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht überschreitet. Die Maschenweite von Garnreusen muss mindestens 10 mm betragen. Die Höchstlänge des Leitgarns beträgt maximal 6 m, diejenige vorhandener Seitenflügel maximal 3 m pro Reuse. Drahtreusen sind nicht zugelassen.
- ² Reusen dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden. Vom 1. Mai bis zum 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

Art. 17 Legschnüre

- ¹ Legschnüre dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden.
- ² Die Legschnüre sind täglich zu heben.

Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).

Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 1. Dez. 2009 (AS 2009 6859).
Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6343).

Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4707).

Art. 18 Angelgeräte

- ¹ Die Angel (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbissstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Für die Hegene sind höchstens fünf Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.⁶⁰
- ² Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegt werden. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.
- ³ Bei der Schleppangelfischerei dürfen pro Patent und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden. ⁶¹ Zugelassen sind Einerhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zwei- und Dreiangel ohne Widerhaken. Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, sowie von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppangelfischerei untersagt.
- ⁴ Wer Angelgeräte einsetzt, muss sie ständig beaufsichtigen.
- ⁵ Das Reissen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind untersagt.
- ⁶ Bei der Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten muss von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.⁶²

Art. 19 Hamen (Senknetz)

- ¹ Der Hamen darf zum Fang von Köderfischen gemäss Artikel 29 für den eigenen Bedarf verwendet werden.
- ² Der Hamen darf eine Seitenlänge von 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen.
- ³ Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

Art. 20 Köderflasche

Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen mit maximal 10 Liter (10 Kubikdezimeter) verwendet werden; wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit dem Namen zu versehen.

Art. 21 Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 61 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999, in Kraft seit 15. Sept. 1999 (AS 1999 2221).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 25. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4271).

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Laichfischfang

Art. 22 Laichfischfang auf Blaufelchen

¹ Für den Laichfischfang auf Blaufelchen dürfen nur freitreibende Schwebnetze (Art. 10) verwendet werden. Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. An einem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen über das ganze Netz angebracht werden. Abweichungen hinsichtlich Schnurlänge und Netzzahl können von den Kantonen St. Gallen und Thurgau angeordnet werden, wenn die ordnungsgemässe Ausübung des Laichfischfanges dies erfordert.

2 . . 63

Art. 23 Laichfischfang auf andere Felchen

¹ Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Rotaugennetze (Art. 14 Abs. 1 Bst. a) verwendet werden. Abweichungen hinsichtlich der Netzzahl und der Maschenweite können von den Kantonen St. Gallen und Thurgau angeordnet werden, wenn die ordnungsgemässe Ausübung des Laichfischfanges dies erfordert.⁶⁴

2-3 65

Art. 24 Laichfischfang auf Seeforellen

Für den Laichfischfang auf Seeforellen können von den Kantonen St. Gallen und Thurgau Sonderbewilligungen abgegeben werden. Netzzahl und Maschenweite sind so zu wählen, dass die ordnungsgemässe Ausübung des Laichfischfanges gewährleistet ist.

4. Abschnitt: Massenfänge und Beifänge

Art. 25 Massenfänge

- ¹ Als Massenfänge in verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen gelten Fangerträge von 50 kg und mehr pro Patent und Tag, sofern es sich nicht um ein vereinzeltes, zufälliges Vorkommnis handelt.⁶⁶
- ² Zur Beurteilung der Frage, ob derartige Massenfänge vorliegen und zum Entscheid, welche Massnahmen allenfalls zu ergreifen sind, besteht ein Sonderausschuss, dem Baden-Württemberg, Bayern, Österreich und die Schweiz angehören. Die Kantone St. Gallen und Thurgau entsenden ein gemeinsames Mitglied in diesen Ausschuss.
- Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Dez. 2012, mit Wirkung seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 53).
- 64 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 28. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5507).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).

- ³ Die durch den Sonderausschuss einzeln oder in Kombination angeordneten Massnahmen können sich beziehen auf:
 - Netzzahlreduktion:
 - b. zusätzliche Schontage pro Woche;
 - c. Festlegung der Schnurlänge:
 - d.67 Anpassung der Maschenweiten.
- ⁴ Die Massnahmen sind mit einer Geltungsdauer zu versehen; sie sind aufzuheben, sobald die Fangergebnisse auf 20 kg pro Schwebsatz und Tag abgesunken sind.⁶⁸
- ⁵ Das schweizerische Mitglied des Sonderausschusses teilt die beschlossenen Massnahmen unverzüglich den Kantonen St. Gallen und Thurgau mit, welche die Inhaberinnen und Inhaber der von ihnen ausgegebenen Berufsfischereipatente durch Einzelverfügung unterrichten. Den Kantonen St. Gallen und Thurgau bleiben weitere Beschränkungen vorbehalten.
- ⁶ Die Kantone St. Gallen und Thurgau unterrichten die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Bundes für die Bodenseefischerei unverzüglich über die angeordneten Massnahmen

Art. 26 Beifänge

- ¹ Als Beifänge gelten alle Felchen und untermassigen Fische, während der Schonzeit gefangene Fische sowie in Spannsätzen gefangene Seeforellen. Übersteigt deren Zahl jene der Fische, für die das Netz vorrangig bestimmt ist, werden solche Beifänge als erheblich bezeichnet.⁶⁹
- ² Zur Vermeidung erheblicher Beifänge können die Kantone St. Gallen und Thurgau folgende Massnahmen einzeln oder in Kombination anordnen:
 - a. Einstellung der Fischerei im kritischen Bereich (Platzverweisung);
 - b. Einschränkung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten;
 - c. sonstige geeignete Massnahmen.
- ³ Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a sind im Falle von räumlich klar definierten Laichgebieten auch vorsorglich anwendbar (Platzverbot).⁷⁰

- 67 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 6. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5377).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 53).

3. Kapitel: Schonbestimmungen

Art. 27 Schonzeiten, Fangmindestmasse und andere Schonbestimmungen⁷¹ Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Fischart		Schonzeit	Fangmindestmass
a. ⁷²	Felchen	1. Januar – 31. Dezember	_
b. ⁷³	Aesche	1. Februar-30. April	35 cm
c.	Forellen	1. November–10. Januar	50 cm
d.	Regenbogenforellen	_	-
e. ⁷⁴	Seesaibling (Rötel)	1. November–31. Dezember	-
f.	Zander	1. April–31. Mai	40 cm
g.75	Barsch	20. April-10. Mai	-
h.	Karpfen	_	25 cm
i.	Schleie	-	20 cm
j.	Aal	_	50 cm. ⁷⁶

 $^{^2}$ Die Schonzeiten beginnen und enden an den angegebenen Tagen jeweils um $12.00~\mathrm{Uhr}.$

- 71 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Dez. 2007, in Kraft seit 10. Jan. 2008 (AS 2008 11).
- 72 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 757).
- 73 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).
- 74 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 25. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4271).
- 75 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 17. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1217).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 1. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6859).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, in Kraft seit 15. März 2017 (AS 2017 693).

³ Als Fangmindestmass gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

⁴ Mit Angelgeräten, Reusen und Trappnetzen gefangene untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort mit aller Sorgfalt in das Wasser zurückzuversetzen.⁷⁷

⁵ Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden. ⁷⁸

- ⁶ Gefangene laichreife Forellen sowie die Laichprodukte der während der Schonzeit gefangenen Blaufelchen und Gangfische sind der zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Diese Fische werden nach der Gewinnung der Laichprodukte zurückgegeben.⁷⁹
- ⁷ Beim Fischfang müssen geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Fangmindestmasse mitgeführt werden.
- ⁸ Vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 20. April, 12.00 Uhr, dürfen Personen, die mit Angelgeräten fischen, pro Tag höchstens 30 Barsche fangen. Vom 10. Mai bis zum 15. September sind gefangene Barsche mit einer Länge von mehr als 13 cm, in der übrigen Zeit alle gefangenen Barsche, anzulanden.
- 9 81
- ¹⁰ Vom 31. Dezember, 12.00 Uhr, bis 1. November, 12.00 Uhr, dürfen Personen, die mit Angelgeräten fischen, pro Tag höchstens 5 Seesaiblinge fangen. Alle gefangenen Seesaiblinge sind anzulanden.⁸²

Art. 28 Schongebiete

- ¹ Die Kantone St. Gallen und Thurgau können auf ihrer Halde Gebiete ausscheiden, deren Fischbestände aus fischereibiologischen Gründen geschont werden müssen. Zu diesem Zwecke kann in diesen Gebieten das Fischen während einer bestimmten Zeitdauer oder während des ganzen Jahres eingeschränkt oder untersagt werden.
- ² Die Kantone St. Gallen und Thurgau können mit Zustimmung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz Schongebiete auch auf dem Hohen See ausscheiden.⁸³

Art. 29 Verwendung von Köderfischen

- ¹ Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weissfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Fangmindestmass noch Schonzeit festgesetzt sind
- ² Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.⁸⁴
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6403).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4707).
- Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 17. April 2015 (AS 2015 1217). Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Nov. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 757).
- 82 Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 25. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4271).
- 83 Èingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999, in Kraft seit 15. Sept. 1999 (AS 1999 2221).
- Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2001 3581).

4. Kapitel: Vollzug

Art. 30 Fischereiaufsicht

¹ Die beim Fischfang oder die auf oder am Bodensee mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben auf Verlangen der zuständigen Fischereiaufsichtsorgane jederzeit:

- a. die Personalien anzugeben:
- b. die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei zur Prüfung auszuhändigen:
- die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.
- ² Wer ein Wasserfahrzeug führt, von dem aus Fischfang getrieben wird oder wurde, hat auf Anruf der Fischereiaufsichtsorgane anzuhalten.
- ³ Ungenügend oder nicht richtig gekennzeichnete Fanggeräte können, unerlaubte oder ordnungswidrig benutzte oder unerlaubt mitgeführte Fanggeräte und sonstige Fangmittel sowie der damit erzielte Fang müssen durch die Fischereiaufsicht an Ort und Stelle sichergestellt werden. Der Wert des damit erzielten Fanges ist zu schätzen. Aus mehreren Teilen bestehende Geräte gelten als ein Gerät. Diese Massnahme ist auch gegenüber Fischerinnen und Fischern fremder Staatszugehörigkeit zu treffen. In diesem Fall sind die sichergestellten Gegenstände sowie der damit erzielte Fang unverzüglich der Fischereiaufsicht desjenigen Staates auszuhändigen, dem die oder der Fischende angehört.
- ⁴ Die Inhaber und Inhaberinnen von Fischhandlungen und Restaurationsbetrieben sind verpflichtet, der Fischereiaufsicht die Kontrolle gefangener Fische zu gestatten, Auskünfte über die Herkunft der Fische zu erteilen und entsprechende Belege vorzuweisen.

Art. 31 Besatz- und Fangstatistik

- ¹ Die während eines Kalenderjahres durchgeführten Fischeinsätze sind, aufgeteilt nach Fischarten und Altersklassen, durch die zuständigen kantonalen Behörden bis 31. Januar des folgenden Jahres dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)⁸⁵ mitzuteilen.
- ² Berufsfischerinnen und Berufsfischer sind verpflichtet, den Fangertrag (Gesamtgewicht der nicht ausgenommenen und ungeschuppten Fische) jeweils am gleichen Tag und nach Fischart gegliedert in das dafür vorgesehene Formular einzutragen und dieses jeweils bis zum 5. Tag des folgenden Monats der zuständigen Fischereiaufsicht abzuliefern. Die zuständige Fischereiaufsicht fasst die Monatsergebnisse aus der Berufsfischerei ihres Aufsichtskreises vierteljährlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen und überweist dieses bis am 10. Tag des auf das Quartal folgenden Monats der zuständigen kantonalen Behörde. Diese leitet die vierteljährliche Fangstatistik bis am 15. Tag des auf das Quartal folgenden Monats an das BAFU weiter. ⁸⁶

Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 1. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6859).

⁸⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- ³ Wer mit der Angel fischt, führt eine Fangstatistik nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde. Diese übermittelt die Zusammenstellung bis am 31. Januar dem BAFU
- ⁴ Das BAFU erstellt jährlich einen Bericht über die Gesamtfangstatistik der schweizerischen Berufs- und Angelfischerei und stellt diesen den Kantonen St. Gallen und Thurgau sowie allen Bevollmächtigten für die Bodenseefischerei zur Verfügung.

Art. 32 Anzeigepflichten

- ¹ Fischerinnen und Fischer haben Beobachtungen über Fischsterben unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- ² Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und mit einer kurzen Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort an die Fischereiaufsicht abzuliefern

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung

Bodennetze mit einer Netzhöhe von höchstens 2 m, einer Maschenweite von 42 mm und einer Maschenzahl von 28 (vgl. Anhang), welche vor dem 26. Juni 1996 plombiert wurden, dürfen weiter verwendet werden.

Art. 33a87

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1997 in Kraft.

Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 30. Aug. 1999 (AS 1999 2221). Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 21. Febr. 2017, mit Wirkung seit 15. März 2017 (AS 2017 693).

Anhang88

Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	28	40
	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7 m	38	98
	40	92
	44	85
	46	81
	48	78

Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 21. Dez. 2007, in Kraft seit 10. Jan. 2008 (AS 2008 11).